UMWELTBIBLIOTHEK
GROSSHENNERSDORF

Satzung der Umweltbibliothek Großhennersdorf e.V.

§ 1 Der Verein "Umweltbibliothek Großhennersdorf" mit Sitz in Großhennersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, auch im Sinne der Förderung einer internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung sowie der Förderung des Umweltschutzes. Der Arbeit unter Gesichtspunkten der Jugendhilfe messen wir besondere Bedeutung bei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung einer Bibliothek mit einem Bestand an Bücher etc., der das Zweckspektrum besonders berücksichtigt.
- die Einrichtung eines Archivs unter besonderer Berücksichtigung von Selbsterzeugnissen der DDR-Opposition in den 80er Jahren auch mit dem Blick auf Bezüge zur Region Oberlausitz.
- Durchführung und Organisation von Veranstaltungen der kulturellen und politischen Bildung:
  - Lesungen zu ausgewählten Themen (z.B. DDR-Opposition) mit ausgewählten Autoren
  - Organisation von Bildungsreisen, Erarbeitung von Ausstellungen, Publikationen und Unterrichtsmaterialien, zu Themen:
    - Regionale Aufarbeitung der Geschichte
    - Umweltschutz, Energiepolitik etc.
- Aufbau und Unterhaltung eines Informations- und Kommunikationszentrums, u. a. für Jugendliche, auch mit dem Ziel, Aktivitäten zur Umwelterziehung zu entfalten.
- die Beratung von neuen Initiativen in freier Trägerschaft
- die Zusammenarbeit mit anderen Umweltbibliotheken, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen in Sachsen, Deutschland, aber auch aus dem Ausland
- Zusammenarbeit punktuell mit anderen Bildungsträgern, vor allem unter dem Gesichtspunkt der außerschulischen Bildungsarbeit , im Bereich von politischer, entwicklungspolitischer Bildung
- Erstellen von Publikationen zur Unterstützung von Bildungsangeboten und Bildungszielen

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. MitgliederInnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zur Satzung bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Mitgliederversammlung und erlangt ihr Wirksamkeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes,
b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, daß in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist zuvor persönlich oder schriftlich zu hören bzw. zu lesen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich dem betroffenen Mitglied auszuhändigen. Ab Aushändigungstermin besteht ein Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen. Danach ist der Ausschluß gültig, falls in dieser Zeit von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht wird. Über Einsprüche befindet die MitgliederInnenversammlung.

§ 6 Organe

1. Der Vorstand
2. Die MitgliederInnenversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die Alleinvertretungsberechtigung einer/m GeschäftsführerIn übertragen.

(2) Der Vorstand wird durch die MitgliederInnenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kooperiert der Vorstand bis zum Ende seiner Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

(3) Vorstandsmitglieder können als hauptamtlich bzw. lohnabhängig beschäftigte MitarbeiterInnen des Vereins tätig sein.

§ 8 Die MitgliederInnenversammlung

(1) Die MitgliederInnenversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Einlader ist der Vorstand.

(2) Die MitgliederInnenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Jahr,
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
c) Wahl des Vorstandes,
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine MitgliederInnenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindesten 5 der MitgliederInnen die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über Beschlüsse der MitgliederInnenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindesten 5,00 € monatlich. Die Zahlung erfolgt monatlich, über Verbleib und Verwendung ist Nachweis zu führen. Fördermitglieder zahlen selbstgewählte Beiträge.

§ 10 Auflösung des Vereins / Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines erfordern die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereines.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung Kenntnis haben. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Erziehung oder soziokulturellen Arbeit.

Umweltbibliothek Großhennersdorf e.V.
Am Sportplatz 3
02747 Großhennersdorf

Andreas Schönfelder (Leiter)
Fon (03 58 73) 4 05 03

mail@umweltbibliothek.org
www.umweltbibliothek.org